

4. Änderung der Entgeltordnung für das „7 Berge Bad“ der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ beschlossen.

A Öffentlicher Badebetrieb

1 Allgemeine Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb

- 1.1 Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der/die Benutzer/-in die in der jeweiligen Fassung gültige Haus- und Badeordnung an.
- 1.2 Soweit die Eintrittskarte personenbezogen und nicht übertragbar ist, hat die Weitergabe an Dritte die Ungültigkeit zur Folge.
- 1.3 Der Tagestarif berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Bad und gilt bis zum Verlassen des Bades, längstens bis Betriebsschluss des jeweiligen Tages.
- 1.4 Der 2-Stunden-Tarif gilt montags bis freitags ganztägig und berechtigt zum Aufenthalt im Bad für die Dauer von zwei Stunden. Bei Überschreiten des Zeitlimits von zwei Stunden wird eine Nachzahlung auf den vollen Tageseintrittspreis fällig.
- 1.5 Als Kinder gelten Personen bis einschließlich 4 Jahre. Als Jugendliche gelten Personen im Alter von 5 bis einschließlich 17 Jahren.
- 1.6 Der Gruppentagestarif gilt für die Teilnahme von Gruppen von bis zu 8 Personen im Alter bis einschließlich 17 Jahren sowie 2 volljährige Begleitpersonen am öffentlichen Badebetrieb. Je Gruppe sind zwei volljährige Begleitpersonen erforderlich. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Kinder/Jugendliche sich in der Gruppe befinden.
- 1.7 Die Elferkarte berechtigt zum elfmaligen Eintritt in das Bad. Die Karte ist übertragbar und unbefristet gültig.
- 1.8 Die Monatskarte gilt 31 Tage ab Kaufdatum. Die Karte ist nicht übertragbar; pro Kalendertag ist ein Badbesuch möglich.
- 1.9 Die Familienmonatskarte umfasst zwei Erziehungsberechtigte und ihre minderjährigen Kinder. Die Berechtigten werden namentlich erfasst. Die Karte ist nicht übertragbar. Die Familienmonatskarte berechtigt pro Kalendertag zu einem Badbesuch.

- 1.10 Menschen mit Beeinträchtigung erhalten bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“ für ihre Begleitperson freien Eintritt.
- 1.11 Die Inhaber einer Ehrenamtskarte sind berechtigt den Tarif „Ehrenamtskarte“ für den Zutritt ins Bad zu nutzen. Der Tarif „Ehrenamtskarte“ entspricht dem Tagestarif für Jugendliche.
- 1.12 Betriebsbedingte Schließungen des gesamten Bades oder Teilen davon führen nicht zu einer Erstattung des Entgeltes oder eines Teilbetrages.
- 1.13 Für die Überlassung von Eintrittsmedien (ChipCoin oder Transponderkarte), die dazu bestimmt sind, außerhalb des Badgeländes aufbewahrt zu werden, fällt zusätzlich zum Ticket- oder Kartenpreis ein Pfand in Höhe von 5,00 € an. Dieses wird bei äußerlich unbeschädigter Rückgabe des Mediums zurückerstattet.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	6,00 €
Jugendliche	3,00 €
Kinder	<i>frei</i>
Gruppe	30,00 €
2-Stunden-Tarif Erwachsene	4,50 €
2-Stunden-Tarif Jugendliche	2,00 €

2.2 Elferkarten

Erwachsene	60,00 €
Jugendliche	30,00 €

2.3 Monatskarten

Erwachsene	50,00 €
Jugendliche	20,00 €
Familien	55,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen. Über den Einzelfall hinausgehende Abweichungen von den oben genannten Entgelten bedürfen einer Änderung der Entgeltordnung.

B Schulen, Kindertagesstätten, Vereine und sonstige Personen

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Überlassung der Becken oder Beckenbereiche an die unter Ziffer B genannten Gruppen und Personen erfolgt durch Zulassungsbescheid oder Vertrag.
- 1.2 Alle Becken können stunden- oder tageweise angemietet werden. Außer für den öffentlichen Badebetrieb stehen das Sport- und das Lehrschwimmbecken für den Schulunterricht, für Vereinstraining, Wettkämpfe, Kurse und öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- 1.3 Das Lehrschwimmbecken kann darüber hinaus auch für nicht öffentliche Veranstaltungen angemietet werden.
- 1.4 Bei Wettkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen, für die das gesamte Sportbecken angemietet wird, wird dieses nur zusammen mit dem Lehrschwimmbecken vergeben. Für beide Becken ist dann jeweils der nach dieser Entgeltordnung unter Ziffer 6 der Entgeltordnung geltende Betrag zu bezahlen.
- 1.5 Das Erlebnisbecken kann neben dem öffentlichen Badebetrieb auch für Kurse und öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Vereinstraining und Schulunterricht sollen ausschließlich im Sport- und Lehrschwimmbecken stattfinden. Private Veranstaltungen, wie z.B. die Weihnachtsfeier eines Sportvereins, sind nur zulässig, soweit es dadurch nicht zu einem Ausschluss der Öffentlichkeit kommt. Zum Erlebnisbecken gehören auch das Kinderplanschbecken sowie die Wasserrutsche.
- 1.6 Für Wettkämpfe und ähnliche Veranstaltungen, die hauptsächlich im Sportbecken stattfinden, wird das Erlebnisbecken grundsätzlich nicht vermietet. Regel ist, dass die Öffentlichkeit Zugang zum Bad hat, auch wenn im Sportbecken eine Veranstaltung stattfindet. In Ausnahmefällen kann das gesamte Bad (Sport-, Lehrschwimm- und Erlebnisbecken) für eine Veranstaltung angemietet werden. Bei Wettkämpfen orientieren sich diese Ausnahmefälle an der Teilnehmerzahl. Diese muss mindestens 250 betragen. Der ausrichtende Verein hat mit dem Antrag auf Überlassung des Bades die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Zehn Werktage vor der Veranstaltung ist anhand der Meldungen die genaue Teilnehmerzahl mitzuteilen. Für Wettkämpfe, die regelmäßig stattfinden, kann nach Vorliegen von Erfahrungswerten aus mindestens drei gleichen Veranstaltungen eine generelle Regelung getroffen werden.
- 1.7 Kann öffentlicher Badebetrieb nur im Erlebnisbecken stattfinden, weil das Sport- und Lehrschwimmbecken wegen einer Veranstaltung gesperrt sind, gilt abweichend von Punkt A, Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung für Erwachsene ein Tagestarif von 4,50 € und für Jugendliche ein Tagestarif von 2,00 €.
- 1.8 Der Aufzahlungspreis für die Sauna nach Punkt C, Ziffer 2.3 dieser Entgeltordnung bleibt in diesen Fällen unverändert.

- 1.9 Anträge auf Überlassung des Bades oder Teilen davon zu Wettkampfpzwecken sind mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.
- 1.10 Das Sprungturmbecken (Sommersaison) steht für alle vorgenannten Nutzungsarten zur Verfügung.
- 1.11 Voraussetzung für die Überlassung von Becken oder Beckenbereichen ist eine ausreichende Anzahl an volljährigen Aufsichtskräften, die die jeweils notwendige Rettungsfähigkeit besitzen. Für den Fall, dass die Stadt Alfeld (Leine) eine zusätzliche Aufsichtskraft zur Verfügung stellen muss, fällt ein zusätzliches Entgelt an. Dieses beträgt pro Aufsichtskraft und je angefangene 45 Minuten 50,00 €.
- 1.12 Die Höhe des Entgeltes für das Sportschwimmbecken richtet sich nach der Anzahl der belegten Bahnen und bemisst sich je angefangene 45 Minuten.
- 1.13 Das Lehrschwimmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.14 Das Sprungturmbecken wird nur komplett vergeben. Der Preis gilt je angefangene 45 Minuten.
- 1.15 In den Sommer- und Weihnachtsferien findet grundsätzlich kein Vereinstraining statt. Ausnahmen sind nur zulässig in den letzten beiden Wochen der Sommerferien ab 18.00 Uhr auf maximal zwei Bahnen im Sportbecken und im Lehrschwimmbecken.
- 1.16 In den Oster- und Herbstferien kann Vereinstraining zu den regulären Zeiten stattfinden.
- 1.17 Für andere Ferientage obliegt die Entscheidung der Badverwaltung.
- 1.18 Das Entgelt wird mit der Reservierung der Bahnen oder der Becken fällig und ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten, es sei denn, die Reservierung wird mindestens eine Woche vorher schriftlich storniert.

2 Entgeltsätze für ortsansässige Vereine:

2.1	Sportschwimmbecken	7,00 € pro Bahn
2.2	Erlebnisbecken	7,00 € pro Bahn
2.3	Lehrschwimmbecken	17,00 €
2.4	Sprungturmbecken	17,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

3 Entgeltsätze für Vereine aus den Samtgemeinden Freden (Leine) und Gronau (Leine) sowie dem Flecken Delligsen als Kommunen des unmittelbaren Einzugsbereiches des Mittelzentrums Alfeld (Leine):

3.1	Sportschwimmbecken	15,00 € pro Bahn
3.2	Erlebnisbecken	15,00 € pro Bahn
3.3	Lehrschwimmbecken	20,00 €
3.4	Sprungturmbecken	20,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

4 Entgeltsätze für Vereine, die nicht unter die Ziffern 2. und 3. fallen:

4.1	Sportschwimmbecken	22,00 € pro Bahn
4.2	Erlebnisbecken	22,00 € pro Bahn
4.3	Lehrschwimmbecken	25,00 €
4.4	Sprungturmbecken	25,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

5 Entgeltsätze für Schulen und Kindergärten

5.1	Sportschwimmbecken	20,00 € pro Bahn
5.2	Erlebnisbecken	20,00 € pro Bahn
5.3	Lehrschwimmbecken	19,00 €
5.4	Sprungturmbecken	19,00 €

Entgelte entsprechen je angefangene 45 Min.

6 Entgeltsätze für Veranstaltungen aller unter den Ziffern 2. bis 5. genannten Nutzergruppen:

**jeweils Tageskurztarif
pro Teilnehmer;
jedoch mind.:**

6.1	Sportschwimmbcken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	125,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	220,00 €
6.2	Erlebnisbecken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	115,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	180,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	220,00 €
6.3	Lehrschwimmbcken		
	bis zu drei Stunden Dauer	mindestens	85,00 €
	bis zu fünf Stunden Dauer	mindestens	120,00 €
	über fünf Stunden Dauer	mindestens	160,00 €

7 Entgelte für Schulen und Kindertagesstätten

Für Schulen und Kindertagesstätten gelten die unter Ziffer 5. genannten Entgeltsätze.

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung eine pauschale Entgeltregelung zu treffen, wenn dieses einer Vereinfachung der Abrechnung dient.

8 Sonstige Nutzergruppen

Sonstige Gruppen oder Personen können das Lehrschwimmbcken für Nutzungen zu einem Entgeltsatz von 35 € je angefangene 45 Minuten anmieten.

C Sauna

1 Allgemeine Entgeltregelungen

- 1.1 Die Ziffern 1.1 bis 1.3, 1.8 und 1.11 bis 1.13 der „Allgemeinen Entgeltregelungen für den öffentlichen Badebetrieb“ (s. unter A 1) gelten für die Sauna entsprechend.
- 1.2 Saunagäste können das Bad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes (s. unter A) unentgeltlich mitbenutzen.
- 1.3 Badbesucher haben gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit, die Sauna im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten zu benutzen. Die Aufpreiszahlung erfolgt entweder bei Betreten des Bades (z.B. für Inhaber von Elfer- oder Monatskarten) oder bei Verlassen des Bades an der personenbesetzten Kasse oder am Nachzahlautomat.

2 Entgeltstufen

2.1 Tagestarife

Erwachsene	13,00 €
Jugendliche	6,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.2 Elferkarten

Erwachsene	130,00 €
Jugendliche	60,00 €
Kinder	<i>frei</i>

2.3 Aufzahlung für Badbesucher

Erwachsene	7,00 €
Jugendliche	3,00 €

Die Verwaltung wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Entgelte festzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Aushändigung von Eintrittsgutscheinen oder die Rückerstattung des Eintrittspreises aufgrund besonderer Vorkommnisse sowie eine abweichende Eintrittspreisgestaltung bei besonderen Veranstaltungen.

D Sondernutzungsentgelte

Für spezielle, i.d.R. nicht standardisierte Nutzungen und Angebote im „7 Berge Bad“, die nicht unter den Buchstaben A bis C erfasst sind, werden besondere Entgelte sowie die Art der Überlassung (Zuweisung, Vertrag) durch den zuständigen Dezernenten/in oder durch die Badleitung im Einzelfall festgesetzt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Kursangebote des 7 Berge Bades, deren Tarife regelmäßig marktorientiert anpassungsfähig sind (z.B. Aqua- Kurse). Die Preise für Aqua- Kurse richten sich nach der Art und Dauer des Kurses und sind dem jeweils aktuellen Kursprogramm zu entnehmen. Das Kursprogramm ist in der Anlage beigefügt. Vor Änderung des beigefügten Kursprogramms oder der Entgeltfestsetzung sowie bei neuen Regelungen mit langfristigen Auswirkungen für den Badebetrieb, erfolgt eine Beratung im Sportausschuss.
- Nutzungen außerhalb der Betriebs-/ Öffnungszeiten
- Gewerbliche Nutzungen (z.B. Meerjungfrauenschwimmangebote gewerbl. Anbieter, Aqua-Zumbaangebote von Tanzschulen)
- Längerfristige, bzw. dauerhafte Nutzungen oder Überlassungen
- Nutzungen, für die vom Nutzer Kursgebühren oder spezielle sonstige Entgelte (außerhalb der normalen Vereinsmitgliedsbeiträge) erhoben werden.

Bei der Festsetzung des Sondernutzungsentgeltes sind das Interesse des Nutzers und das öffentliche Interesse an der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Die geänderte Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung des „7 Berge Bades“ in der bisherigen Form außer Kraft.

Alfeld (Leine), 19.04.2023

Stadt Alfeld (Leine)
-Bürgermeister-

Gez. Beushausen

Anlage: Kursprogramm des „7 Berge Bades“ Alfeld (Leine)

Anzahl/Dauer der Kurseinheiten	inkl. Eintritt
<u>Babyschwimmen (4-18 Monate)</u> 6 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil zzgl. 2 Termine bei Krankheit)	55,--€
<u>Bambinischwimmen (3-4,5 Jahre)</u> Wassergewöhnung, spielerisches Schwimmen lernen mit Mutti/Vati 8 x 30 Min. (inkl. 1 Elternteil)	75,-- €
<u>Kinderschwimmkurs (ab 5 Jahre/Ziel: Seepferdchen-Abzeichen)</u> 12 x 45 Min.	70,--€
<u>Freischwimmkurse (Festigungskurse, Ziel: Bronze-Abzeichen)</u> 10 x 45 Min.	65,-- €
<u>Piratenclub (für Bronze-Abzeichen Inhaber, Ziel: Silber- bzw. Gold-Abzeichen)</u> 10 x 45 Min.	70,-- €
<u>Schwangerenschwimmen</u> 6 x 30 Min.	70,-- €
<u>Erwachsenenschwimmkurs (bereits ab 16 Jahre)</u> 10 x 45 Min.	130,-- €
<u>Aqua Aerobic und Aquajoggingkurse</u> 10 x 45 Min.	60,-- €
<u>Aquafitness für Senioren</u> 10 x 30 Min.	45,-- €
<u>Aquaback-Kurs</u> 10 x 45 Min. max. 10 Teilnehmer	120,--€

Das Kursentgelt wird bei Anmeldung fällig.

Eine Erstattung wegen Ausfall des Kursleiters/der Kursleiterin oder aufgrund höherer Gewalt ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegen im Einzelfall besondere Gründe vor. Die Entscheidung trifft die Badverwaltung.

Eine Erstattung wegen Erkrankung des Kursteilnehmers/der Kursteilnehmerin erfolgt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und wenn durch die Erkrankung mehr als die Hälfte der Übungsstunden nicht besucht werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt 50 % des Kursentgeltes.